

Blätter, so weit dies ohne Kränkung erworbenet Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

III. Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer diesfälligen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel II., nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redacteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

IV. Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Ländern bestehenden Aufsichtsregeln.

V. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend strenge vollzogen werden.

Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

VI. Es wird auf geeignetem Wege dafür Sorge getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher Statt findet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaction, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugswweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

VII. Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der factischen Umstände anderer deutscher Stände Verhandlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie bei jener des eigenen Staates zu verfahren.

VIII. Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

IX. Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sei.

Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestagscommission gelangen lassen."

Manches scheint für die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, Anderes aber dagegen zu sprechen, und es wäre sehr zu wünschen, daß Gewißheit in der Sache erlangt würde."

Todesfall.

Am 11. d. M. starb zu Wien Herr E. F. Mörchner. Das Geschäft wird von der Wittve fortgesetzt und Näheres hierüber s. Z. bekannt gemacht werden.

Einer unserer bedeutendsten Schriftsteller aus der besten Zeit des 18. Jahrhunderts hat einmal gesagt, man vergäße in Deutschland nichts geschwinder, als gute, weise und verständige Bücher, die schaaalen Autoren tauchten zu ihrem Vortheile das Publikum in eine Kette, die von Leipzig aus sich zwei Mal jährlich durch unser Vaterland ergöffe und von daher aus nur zu reicher Quelle sich verbreitete. Dies Wort findet auch jetzt noch seine Anwendung, nur mit dem gerade nicht erfreulichen Unterschiede, daß jetzt die deutschen Städte und Länder noch weit mehr mit literarischen Erzeugnissen überfluthet werden, weil allerhand Musterreiter und Colporteur auf den Büchervertrieb ausgesendet werden und der verständige buchhändlerische Verkehr, wie er früher Statt hatte, durch Schwindler und Marktchreier zum Schaden des soliden Geschäfts vielfach beeinträchtigt wird. (Vran's Minerva.)

Frankreich zählt gegenwärtig 800 Journale oder periodische Blätter, von denen auf Paris allein 261 kommen, welche nach ihren verschiedenen Zwecken folgende Statistik darstellen: 22 politische Tageblätter, 14 literarische, 11 religiöse, 9 dem öffentlichen Unterricht gewidmete, 43 juristische, 31 der Geseßgebung und Administration geweihte, 22 medicinische, 8 landwirthschaftliche, 13 naturwissenschaftliche, 8 Theaterzeitungen, 11 militairische, 2 für die Marine, 16 musikalische, 21 Modejournale, 7 für besondere Interessen, 18 für Anzeigen und 5 in ausländischen Sprachen. (D. allgem. Zeit.)

Die deutsche allgem. Zeitung enthält folgende

Warnung.

Ein Manuscript, die Memoiren meines vor 18 Jahren verstorbenen Vaters, Königlich Schwedischen Staatskanzlers Grafen Laurentius von Engeström, ist aus der Bibliothek zu Zankowice im Großherzogthum Posen abhanden gekommen. Da nun der Verstorbene in seiner letztwilligen Verfügung angeordnet, daß seine Memoiren nicht früher als sechzig Jahre nach seinem Ableben veröffentlicht werden sollen, so wird hiermit, unter Androhung gerichtlicher Belangung, vor deren Verkauf und Verlag gewarnt.

Zankowice im Großherzogthum Posen.

Rosalie, verw. Gräfin von Engeström, geb. Gräfin von Chlapowiska, in ihrem und ihres Sohnes, des Grafen Stanislaus von Engeström, Kaiserlich Russischen Generals, Namen.

Börse in Leipzig am 29. Januar 1844. im Vierzehntaler-Fuß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	141 $\frac{1}{2}$	—	—
Augsburg	103	—	—
Berlin	99 $\frac{7}{8}$	—	—
Bremen	111 $\frac{7}{8}$	—	—
Breslau	99 $\frac{3}{4}$	—	—
Frankfurt a. M.	57 $\frac{1}{2}$	—	—
Hamburg	150 $\frac{7}{8}$	150	—
London	—	—	6.25 $\frac{1}{2}$
Paris	80 $\frac{3}{4}$	79 $\frac{7}{8}$	79 $\frac{3}{4}$
Wien	104 $\frac{7}{8}$	—	—

Louisd'or 11 $\frac{3}{4}$, Holl. Duc. 6, Kaiserl. Duc. 6, Bresl. Duc. 6, Pass.-Duc. 5 $\frac{7}{8}$, Conv.-Species u. Gulden 4 $\frac{7}{8}$, Conv. Zehn- u. Zwanzig-Rt. 4 $\frac{7}{8}$.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Martle.

